

DIPLOM-/FACHPRÜFUNG AUS FINANZRECHT

Univ. Prof. MMag. Dr. Christoph Urtz

24.9.2019

09:00 – 11:00

HS 230/E.001

Verwenden Sie ausschließlich das **ausgeteilte Papier** und schreiben Sie leserlich.Antworten Sie **kurz** und sachgerecht.Voraussetzung für das Erreichen der vollen Punkte sind genaue **Paragraphenverweise**.

00 – 71	Nicht Genügend
72 – 83	Genügend
84 – 95	Befriedigend
96 – 107	Gut
108 – 120	Sehr Gut

Name:

	Aufgabe	Erreichbare Punkte	Erreichte Punkte
Teil 1	1. Einkommensteuer	8	
	2. Einkommensteuer	11	
	3. Einkommensteuer	6	
	4. Einkommensteuer	6	
	5. Körperschaftsteuer	15	
	6. Körperschaftsteuer	14	
	Gesamt	60	(Mind 24)
Teil 2	7. Umsatzsteuer	6	
	8. Umsatzsteuer	9	
	9. Umsatzsteuer	11	
	10. Grunderwerbsteuer	10	
	11. Grunderwerbsteuer	8	
	12. Abgabenverfahren	5	
	13. Abgabenverfahren	8	
	14. Finanzstrafrecht	3	
	Gesamt	60	(Mind 24)
Summe		120	(Mind 72)

Die Diplom-/Fachprüfung wird daher mit der Note _____ beurteilt.

Einkommen- und Körperschaftsteuer***Einkommensteuer***

[8]

1. Jaime (Innsbruck) erzielt aus seiner Tätigkeit als Gynäkologe (= Facharzt) seit mehreren Jahren Erlöse in Höhe von etwa EUR 180.000/Jahr. Erlöse 2019: EUR 200.000. Betriebsausgaben 2019:

- Sozialversicherung: EUR 15.000
 - Entgelt (inkl SV) ArzthelperInnen: EUR 40.000
 - Miete: EUR 50.000
 - Jahres-Abo Tiroler Tageszeitung: EUR 400
- a.) Ermitteln Sie den Gewinn 2019 und begründen Sie! [4]
- b.) Anwendung Basispauschalierung möglich? Wenn ja, wie hoch ist der Gewinn 2019? [4]

Anm: Der Gewinnfreibetrag (§ 10 EStG) ist nicht zu berücksichtigen.

a) Gewinn 2019

- Einkünfte gem § 22 Z 1 lit b TS 2 EStG
- Gewinnermittlung gem § 4 Abs 3 EStG (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung)

Umsatz	EUR 200.000
- SV	EUR 15.000
- Personal	EUR 40.000
- Miete	EUR 50.000
- Zeitung	EUR 0 (§ 20 Abs 1 Z 1 bzw Abs 1 Z 2 lit a EStG)
Gewinn	EUR 95.000

Anm: Ausgaben für Zeitung können mit Verweis auf § 4 Abs 4 EStG abgezogen werden, weil Behandlung strittig („Warteraumliteratur“); Gewinn EUR 94.600

b) Pauschalierung

- § 17 Abs 1, 2 EStG
- Keine Buchführungspflicht und auch kein freiwilliges Führen von Büchern
- Vorjahresumsatz ≤ EUR 220.000

Umsatz	EUR 200.000
- 12 % Pauschale	EUR 24.000 (§ 17 Abs 1 TS 2 EStG)
- SV	EUR 15.000
- Personal	EUR 40.000
Gewinn	EUR 121.000

2. Der 70-Jährige Hubert betrieb seit 40 Jahren eine sehr erfolgreiche Anwaltskanzlei in St. Johann im Pongau (Sbg). Den Gewinn ermittelte er nach § 4 Abs 1 EStG. Im Dezember 2019 verkaufte er seine Kanzlei an Anwalt Albert um EUR 2 Mio und ging in Ruhestand. Erwerber Albert übernimmt auch die Verbindlichkeiten. Ab 2020 erzielt Hubert nur mehr Einkünfte aus seiner Pension.

Die Bilanz im Veräußerungszeitpunkt zeigt folgendes Bild:

AKTIVA	PASSIVA
Anlagevermögen (BW: EUR 200.000; TW: EUR 250.000)	Eigenkapital (BW: EUR 1.500.000; TW: EUR 1.650.000)
Umlaufvermögen (BW: EUR 1.600.000; TW: EUR 1.700.000)	Verbindlichkeiten (BW: EUR 300.000)

- a.) Wie hoch ist der Veräußerungsgewinn bei Hubert? [2,5]
- b.) Unter welche Einkunftsart fällt die Veräußerung der Kanzlei? [1]
- c.) Stehen Hubert Begünstigungen zu? [7,5]

a) Höhe des Veräußerungsgewinns

- § 24 Abs 2 EStG

Bruttomethode:

Veräußerungserlös	EUR	2.000.000
+ übernommene Verbindlichkeiten	EUR	300.000
Summe	EUR	2.300.000
- Wert des Betriebsvermögens (Aktiva)	EUR	1.800.000
Veräußerungsgewinn	EUR	500.000

ODER

Nettomethode:

Veräußerungserlös	EUR	2.000.000
- Eigenkapital	EUR	1.500.000
Veräußerungsgewinn	EUR	500.000

b) Einkunftsart

- Einkünfte aus **Selbständiger Arbeit** gem § 22 Z 5 iVm § 24 EStG

c) Begünstigungen

Hälftesteuersatz

- § 37 Abs 1 TS 1 iVm Abs 5 Z 3 EStG
- Außerordentliche Einkünfte iSd § 37 Abs 5 Z 3 EStG:
 - 60 Lebensjahr vollendet
 - Einstellung der Erwerbstätigkeit
 - Pension stellt keine aktive Erwerbstätigkeit dar
- seit Eröffnung oder dem letzten entgeltlichen Erwerbsvorgang sieben Jahre verstrichen
- Ergebnis: Begünstigung steht zu

ODER

Verteilung des Veräußerungsgewinns auf drei Jahre

- § 37 Abs 2 Z 1 iVm § 24 EStG
- Anwaltskanzlei wurde seit der Eröffnung mindestens sieben Jahre betrieben (40 Jahre durchgehend)
- Ergebnis: Begünstigung steht zu

ODER

Steuerfreibetrag iHv EUR 7.300

- § 24 Abs 4 EStG
- Ergebnis: Begünstigung steht zu

Begünstigungen stehen nur **alternativ** zu!

3. Harvey verkauft im Dezember 2019 seine in Graz gelegene Eigentumswohnung (Privatvermögen; im Jahr 2005 erworben) um EUR 400.000 an seinen Mieter Michael. Dieser bewohnt die Eigentumswohnung seit mittlerweile 4 Jahren (= ab November 2015). Von 2009 bis Oktober 2015 wohnte Harvey ausschließlich selbst in der Eigentumswohnung.
- a.) Stellt der Verkauf der Eigentumswohnung einen einkommensteuerpflichtigen Vorgang dar? [5]
- b.) Variante: Ändert sich etwas an Ihrer Beurteilung, wenn Harvey seine Eigentumswohnung erst im Februar 2021 an seinen – immer noch dort wohnenden – Mieter Michael verkauft? [1]

a) Einkommensteuerpflicht?

- EK aus privater Grundstücksveräußerung gem § 29 Z 2 iVm § 30 Abs 1 EStG
- Neugrundstück (Anschaffung später als 30.3.2002)
- Hauptwohnsitzbefreiung (HWS) gem § 30 Abs 2 Z 1 **lit b** EStG
 - Veräußerung einer Eigentumswohnung, die mindestens zu zwei Dritteln der Gesamtnutzfläche Wohnzwecken dient; § 18 Abs 1 Z 3 lit b EStG
 - Innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Veräußerung mindestens 5 Jahre durchgehend als HWS verwendet wurde; Maßgeblicher Zeitraum: 12/2009 – 12/2019 (= letzten 10 Jahre vor der Veräußerung); Harvey: 5 Jahre + 10 Monate (12/2009 – 10/2015)
 - Aufgabe des HWS
- Ergebnis: HWS-Befreiung anwendbar; Veräußerung der Eigentumswohnung stellt keinen einkommensteuerpflichtigen Vorgang dar

b) Variante

- Maßgeblicher Zeitraum: 02/2011 – 02/2021 (= letzten 10 Jahre vor der Veräußerung)
 - Eigentumswohnung diente Harvey innerhalb der letzten 10 Jahre weniger als 5 Jahre durchgehend als HWS (02/2011 – 11/2015; 4 Jahre und 9 Monate)
- Ergebnis: keine HWS-Befreiung gem § 30 Abs 2 Z 1 **lit b** EStG; Veräußerung der Eigentumswohnung stellt einen einkommensteuerpflichtigen Vorgang dar

Anm: § 30 Abs 2 Z 1 **lit a** EStG ist nicht anwendbar, weil Harvey die Eigentumswohnung nicht **ab der Anschaffung bis zur Veräußerung** (12/2019 bzw 02/2021) für mindestens **zwei Jahre durchgehend** als HWS gedient hat

4. Die Hoch- und Tiefbau OG wurde 2009 gegründet. Gesellschafter sind zu gleichen Teilen Alex und Armin. Ermitteln Sie die Einkünfte von Alex und Armin aus der OG-Beteiligung:

- Alex vermietet der OG für EUR 12.000/Jahr ein Bürogebäude.
- Armin ist auch als selbständiger Ziviltechniker tätig und stellt der OG für durch ihn erbrachte Gutachten EUR 20.000 in Rechnung.

Der zur Verteilung gelangende steuerliche Gewinn der OG beläuft sich (abzüglich Miete und Gutachten) in 2019 auf EUR 100.000.

- Mitunternehmerschaft
- Gewinnanteile aus OG stellen EK aus Gewerbebetrieb gem § 23 Z 2 EStG

Alex

Gewinnanteil (50 %)	EUR 50.000
<u>+ Miete</u>	<u>EUR 12.000 (= Sonderbetriebseinnahmen)</u>
Einkünfte	EUR 62.000

- Beiderseits betrieblich veranlasste und fremdüblich durchgeführte Leistungsbeziehung werden bei OG als Betriebsausgaben anerkannt

Armin

<u>Gewinnanteil (50 %)</u>	<u>EUR 50.000</u>
Einkünfte	EUR 50.000

- EK aus der Gutachtentätigkeit als Ziviltechniker stellen EK aus Selbständiger Arbeit gem § 22 Z 1 lit b TS 1 EStG dar; kein Teil der EK aus Gewerbebetrieb gem § 23 Z 2 EStG; zwischenbetrieblicher Leistungsaustausch zwischen Betrieb des Gesellschafters und OG anerkannt

Gewinnfreibetrag

- Aufteilung des Gewinnfreibetrages iHv EUR 3.900 auf die beiden Gesellschafter im Verhältnis der Gewinnbeteiligung; § 10 Abs 1 Z 3 iVm § 10 Abs 2 EStG
 - Gewinnanteil Alex: EUR 62.000; Gewinnanteil Armin: EUR 50.000
 - Aufteilungsverhältnis: 55,36 % (Alex); 44,64 % (Armin)
 - Grundfreibetrag: EUR 2.159 (Alex); EUR 1.741 (Armin)

5. Die inländische Porzellan-GmbH ist seit 7 Jahren an der inländischen Keramik-GmbH mit 15 % (Buchwert der Beteiligung: EUR 100.000) beteiligt.
- Im Jahr 2019 erhält die Porzellan-GmbH eine Gewinnausschüttung iHv EUR 10.000.
 - Im Jahr 2020 wird die Beteiligung an der Keramik-GmbH aufgrund einer voraussichtlich nicht andauernden Wertminderung auf den niedrigeren Teilwert/beizulegenden Wert iHv EUR 51.000 abgeschrieben.
 - Im Jahr 2021 wird die Beteiligung an der Keramik GmbH um EUR 60.000 veräußert.
- a) Wie ist die Gewinnausschüttung im Jahr 2019 zu behandeln? Gehen Sie auch auf die Erhebungsform ein! [8]
- b) Wie ist die Abschreibung der Beteiligung im Jahr 2020 zu behandeln? [5]
- c) Wie ist die Veräußerung der Beteiligung im Jahr 2021 zu behandeln? [2]

a) Gewinnausschüttung

Beteiligungsertragsbefreiung (Porzellan-GmbH)

- Ausschüttung gem § 10 Abs 1 Z 1 KStG ist unabhängig von Beteiligungsausmaß und -dauer steuerfrei

Erhebungsform

- Grds KESt-Abzug gem § 93 Abs 1 iVm § 93 Abs 2 Z 1 EStG
- Ausschüttende Keramik-GmbH = Abzugsverpflichtete gem § 95 Abs 2 Z 1 lit a EStG, weil diese Schuldnerin der Kapitalerträge (!) ist, ihren Sitz im Inland hat und EK aus der Überlassung von Kapital gem § 27 Abs 2 Z 1 lit a EStG vorliegen
- Abzugsverpflichtete Keramik-GmbH hat grds KESt einzubehalten und abzuführen; § 95 Abs 1 EStG
- Ausnahme vom KESt-Abzug:
 - § 94 Z 2 EStG
 - Kapitalerträge von Körperschaft iSd § 1 Abs 2 KStG
 - Gewinnanteil an GmbH (TS 1)
 - Beteiligungshöhe beträgt mindestens 10 % (TS 2); Porzellan-GmbH ist mit 15 % beteiligt
 - Ergebnis: Ausnahme ist einschlägig; Keramik-GmbH muss keine KESt einbehalten

b) Außerplanmäßige Abschreibung / Teilwertabschreibung

Unternehmensrecht

- Außerplanmäßige Abschreibung von Finanzanlagen (Beteiligungsausmaß von weniger als 20 %) gem § 204 Abs 2 UGB
- Höhe der außerplanmäßigen Abschreibung: **EUR 49.000**

Steuerrecht

- Teilwertabschreibung (TWA) einer Beteiligung iSd § 10 KStG ist auf sieben Jahre zu verteilen; § 12 Abs 3 Z 2 KStG
- Höhe der steuerwirksamen TWA: **EUR 7.000** (49.000/7 Jahre)
- **MWR:** Hinzurechnung von 6/7 (+ 42.000) im Jahr 2020
- in den sechs Folgejahren Abzug der verbleibenden Siebentel-Beträge vom unternehmensrechtlichen Ergebnis (- 7.000)
- Buchwerte im UR und StR sinken gleichermaßen auf EUR 51.000

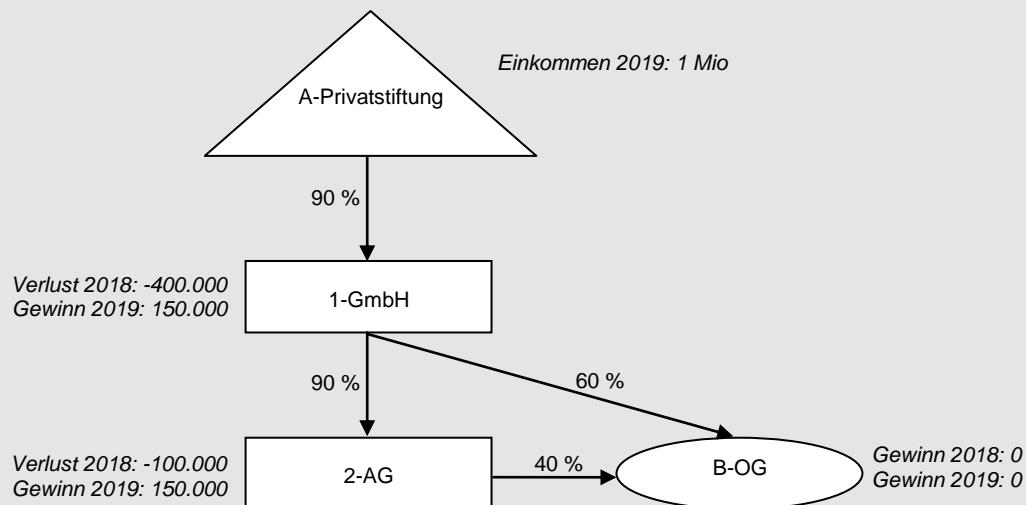
c) Veräußerung

- Veräußerungsgewinn iHv EUR 9.000 ist KEIN Beteiligertrag iSd § 10 Abs 1 KStG
- EK aus Gewerbebetrieb gem § 7 Abs 3 KStG iVm § 23 EStG
- Kein KEST-Abzug, weil GmbH-Anteil nicht depotfähig ist; vgl § 93 Abs 1 iVm § 93 Abs 2 Z 2 EStG

Anm: im **Jahr 2021** kann der Siebentelbetrag iHv EUR 7.000 und zusätzlich ein Betrag iHv EUR 2.000 (Veräußerungsgewinn EUR 9.000 – Betrag aus noch offenen Siebentelbeträgen EUR 9.000 = EUR 0) außerbilanziell abgezogen werden. Restliche „Siebentelbeträge“: EUR 33.000 (EUR 42.000 – EUR 9.000); Fortschreibung der noch offenen Siebentelbeträge in den **Jahren 2022, 2023, 2024, 2025** jeweils iHv EUR 7.000 (insg EUR 28.000) und im **Jahr 2026** die restliche Differenz iHv EUR 5.000 (KStRI 2013 Rz 1302; aA *Marchgraber/Plansky* in *Lang/Rust/Schuch/Staringer* (Hrsg), KStG² § 12 Rz 357).

=> die Berücksichtigung der noch offenen Siebentel-Beträgen aus dem Jahr 2020 (42.000) im Jahr der Veräußerung der Beteiligung wurde von den Studierenden nicht erwartet und demnach auch nicht bepunktet.

6. Gegeben sind die untenstehenden langjährigen Beteiligungsverhältnisse:



- Bilden Sie die größtmögliche Gruppe gem § 9 KStG (ab 1.1.2019)! [7,5]
Welche Personen (Rechtsgebilde) können in die Gruppe einbezogen werden?
Gehen Sie auf sämtliche angeführten Personen ein!
- Wie hoch ist das Gruppeneinkommen 2019? [6,5]

a) Gruppenbildung

A-PS

- Kein GT; § 9 Abs 3 KStG
- Kein GM; § 9 Abs 2 KStG

B-OG (Personengesellschaft)

- Kein GT; § 9 Abs 3 KStG
- Kein GM; § 9 Abs 2 KStG

1-GmbH

- GT
- Kapitalgesellschaft
- § 9 Abs 3 TS 1 KStG

2-AG

- GM
- Kapitalgesellschaft
- § 9 Abs 2 TS 1 KStG
- Ausreichende unmittelbare finanzielle Verbindung (90 %); § 9 Abs 4 TS 1 KStG

b) Gruppeneinkommen**2-AG (GM):**

- Vorgruppenverlust
- § 9 Abs 6 Z 4 KStG

Gewinn 2019 EUR 150.000

Verlust 2018 EUR 100.000

Ergebnis/Einkommen 2019 EUR 50.000

1-GmbH (GT):

Ergebnis/Einkommen EUR 150.000

Gruppe:

Ergebnis/Einkommen GM EUR 50.000

Ergebnis/Einkommen GT EUR 150.000

Zusammengefasstes Ergebnis EUR 200.000

Verlustabzug iHv 75 % EUR 150.000; § 8 Abs 4 Z 2 KStG

Gruppeneinkommen EUR 50.000

Offener Verlustvortrag GT: EUR 250.000

**Umgründungen, Umsatzsteuer, Bewertungsgesetz,
Verkehrsteuern, Abgabenverfahren und Finanzstrafrecht**

Umsatzsteuer

[6]

7. Ein österreichischer Zahnarzt erzielt mit seiner Praxis einen Jahresumsatz von EUR 200.000. Daneben vereinnahmt er aus dem Verkauf seiner selbst hergestellten Holzschnitzereien einen Jahresumsatz von EUR 10.000 (keine Liebhaberei).
- Wie sind die Umsätze der Zahnarztpraxis umsatzsteuerlich zu behandeln? [2]
 - Besteht – im Hinblick auf die Umsätze aus dem Verkauf der Holzschnitzereien – die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung? [4]

a) Umsätze aus zahnärztlicher Tätigkeit

- Umsätze aus Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin sind gem § 6 Abs 1 Z 19 UStG unecht steuerbefreit

b) Umsätze aus Verkauf von Holzschnitzereien

- Kleinunternehmerregelung
 - § 6 Abs 1 Z 27 UStG
 - Umsatz bis höchstens EUR 30.000 im Veranlagungsjahr; Jahresumsatz übersteigt EUR 30.000 nicht
 - Unecht steuerbefreite Umsätze gem § 6 Abs 1 Z 17-26 UStG bleiben außer Ansatz
 - Umsätze aus zahnärztlichen Tätigkeit fallen unter Z 19 (siehe oben)
 - Ergebnis: Kleinunternehmerregelung anwendbar, weil die Umsätze aus der zahnärztlichen Tätigkeit im Hinblick auf die Umsatzgrenze iHv EUR 30.000 außer Ansatz bleiben und die Umsätze aus dem Verkauf der Holzschnitzereien (EUR 10.000) diese nicht überschreiten

8. Richard ist Eigentümer einer in St. Pölten zentral gelegenen, dreistöckigen Immobilie. Das Erdgeschoss (EG) wird an eine Bank, die ausschließlich Kredite vermittelt, und die beiden Obergeschosse (1.OG + 2.OG) werden an mehrere Wohnungsmieter (Jahresumsatz aus der Wohnungsvermietung: EUR 60.000) vermietet.
- a.) Sind die Umsätze aus der Vermietung an die Bank zwingend steuerfrei? Begründen Sie! [6,5]
- b.) Wie sind die Umsätze aus der Wohnungsvermietung zu behandeln? [2,5]

a) Vermietung an Bank

- Geschäftsraumvermietung gem § 6 Abs 1 Z 16 UStG grds unecht steuerbefreit
- Verzicht auf Befreiung möglich?
 - § 6 Abs 2 UStG
 - baulich abgeschlossener selbständiger Teil des Grundstücks wird vermietet (= EG)
 - Leistungsempfänger = Bank
 - Geschäftsräumlichkeit wird ausschließlich für Umsätze verwendet, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen; Kreditvermittlung = unecht steuerbefreite Umsätze gem § 6 Abs 1 Z 8 lit a UStG; kein VSt-Abzug gem § 12 Abs 3 Z 2 UStG
 - Ergebnis: Kein Verzicht auf Befreiung gem § 6 Abs 2 UStG iVm § 6 Abs 1 Z 16 möglich

b) Vermietung an Wohnungsmieter

- Wohnraumvermietung gem § 6 Abs 1 Z 16 TS 1 UStG nicht unecht steuerbefreit
- Ergebnis: Umsatzsteuerpflichtig; Ermäßigter Steuersatz iHv 10 % gem § 10 Abs 2 Z 3 lit a UStG

9. Der französische Reifenhersteller F verkauft dem österreichischen Autohändler Ö 1.000 Stk Autoreifen um EUR 50.000 netto. Unternehmer Ö gibt F seine österreichische UID-Nummer bekannt. Die Autoreifen werden auf Wunsch des Ö von Mitarbeitern des F nach Österreich transportiert.
- Liegt ein in Österreich umsatzsteuerbarer Vorgang vor? [7]
 - Wenn ja, wer ist Steuerschuldner? [2]
 - Wenn ja, besteht die Möglichkeit eines Vorsteuerabzuges? [2]

a) Innergemeinschaftliche Lieferung + Erwerb

- Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung (igL) für F (vgl Art 7 BMR)
- Gleichzeitig innergemeinschaftlicher Erwerb (igE) für Ö gem Art 1 Abs 1 iVm Abs 2 BMR
- Lieferung: Beförderung eines Gegenstandes von einem MS in einen anderen MS
- Erwerber und Lieferer sind Unternehmer; führen Umsatz im Rahmen ihres Unternehmens aus
- Leistungsplatz im Inland?
 - Art 3 Abs 8 BMR
 - Ort, an dem sich der Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet (Bestimmungslandprinzip); Beförderung durch F nach Österreich (= Bestimmungsland)
 - Zwischenergebnis: Leistungsplatz liegt in Österreich
- Ergebnis: Ja, es liegt ein igE in Österreich, also ein umsatzsteuerbarer Vorgang vor

b) Steuerschuldner

- Erwerber Ö; Art 19 Abs 1 Z 1 BMR

c) Vorsteuerabzug

- Ja; Art 12 Abs 1 Z 1 BMR

- 10.** Ulf erwirbt um EUR 2.500.000 98 % an der Hall-Hall-GmbH mit Sitz in Hallein. Firmengründer Arnulf behält einen Anteil in Höhe von 2 %. Im Betriebsvermögen der GmbH befindet sich ein vor vielen Jahren durch die GmbH entgeltlich erworbenes Betriebsgrundstück mit einem Verkehrswert iHv EUR 1.300.000 und einem Grundstückswert iSd GrEStG iHv EUR 1.000.000.
- Löst dieser Vorgang Grunderwerbsteuerpflicht aus? [3,5]
 - Wenn ja, wie hoch wäre ein allfällige Grunderwerbsteuer? [2,5]
 - Variante: Ulf hält bereits seit einigen Jahren einen 40 %igen Anteil an der Hall-Hall-GmbH. Im Herbst 2019 erwirbt er von Günther weitere 58 %. Ändert sich Ihre Beurteilung? [4]

a) GrESt-Pflicht

- Anteilsübertragung
- § 1 Abs 3 Z 3 GrEStG
- Inländisches Grundstück; § 2 GrEStG
- Ergebnis: GrESt-Pflicht

b) GrESt-Höhe

- Bemessungsgrundlage: Grundstückswert; § 4 Abs 1 Satz 2 GrEStG
- Tarif: 0,5 %; § 7 Abs 1 Z 2 lit c GrEStG
- GrESt: EUR 5.000

c) Variante

- Anteilsvereinigung
- § 1 Abs 3 Z 1 GrEStG
- GrESt-Pflicht -> wie a)
- GrESt: EUR 5.000 -> wie b)

11. Boris, 60 Jahre alt, schenkt seine Bierbrauerei seiner Freundin Angela. Der Grundstückswert beträgt EUR 300.000. Angela führt die Brauerei mit viel Leidenschaft fort.

- a) Löst dieser Vorgang Grunderwerbsteuerpflicht aus? [2,5]
- b) Besteht die Möglichkeit einer Steuerbegünstigung? [4]
- c) Wie hoch ist Grunderwerbsteuer? [1,5]

a) GrESt-Pflicht

- § 1 Abs 1 Z 1 GrEStG
- Inländisches Grundstück; § 2 GrEStG
- Ergebnis: GrESt-Pflicht

b) Begünstigung

- Freibetrag für Betriebsübergabe
- § 3 Abs 1 Z 2 GrEStG
 - Erwerb = unentgeltlich; § 7 Abs 1 Z 1 GrEStG
 - Brauerei = Betriebsvermögen
 - Brauerei = EK gem § 23 EStG
 - Boris \geq 55 Jahre
- Ergebnis: Freibetrag anwendbar

c) GrESt-Höhe

- § 3 Abs 1 Z 2 lit c GrEStG
- Freibetrag iHv EUR 900.000
- GrESt: EUR 0

12. Benjamin wurde am 22.9.2019 sein Einkommensteuerbescheid 2018 zugestellt.

Mit diesem ist er jedoch alles andere als einverstanden. Umgehend verfasst er eine Beschwerde an das Bescheid erlassende Finanzamt unter genauer Anführung seines Bescheides. In der Beschwerde beklagt er sich jedoch nur über die aktuelle politische Situation und den seiner Ansicht nach viel zu lange andauernden Wahlkampf.

Wie hat das Finanzamt vorzugehen?

- **Fehlen von gesetzlich geforderten inhaltlichen Angaben**

- § 250 Abs 1 BAO
 - Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird (lit b)
 - Erklärung, welche Änderungen beantragt werden (lit c)
 - Begründung (lit d)

- **Mängelbehebungsauftrag**

- § 85 Abs 2 BAO
 - Setzung einer angemessenen Frist
 - Nach fruchtbarem Fristablauf gilt Eingabe als zurückgenommen
 - Ergebnis: Mängelbehebungsauftrag durch das Finanzamt

13. Emre betreibt einen gut laufenden Reifenhandel. Seine Einkommensteuererklärung 2012 bringt er am 11.5.2013 ein. Der Einkommensteuerbescheid 2012 ergeht am 2.1.2014. Im Juni 2015 kommt es nach einer Betriebsprüfung zur Wiederaufnahme. Im Juli 2019 stellt ein Betriebsprüfer im Rahmen einer neuerlichen Betriebsprüfung fest, dass Emre bereits in der ESt-Erklärung 2012 bisher unbekannte Umsätze fahrlässig nicht angegeben hat.

Was kann das Finanzamt betreffend die Einkommensteuer 2012 unternehmen?

- **Wiederaufnahme gem § 303 BAO**

- Neuerungstatbestand; Abs 1 lit b BAO
 - **Verjährung eingetreten**
 - Beginn: 1.1.2013; § 208 Abs 1 lit a BAO
 - Dauer: 5 Jahre, § 207 Abs 2 BAO
 - Verlängerung: „nur“ 1 Jahr gem § 209 Abs 1 BAO, da die Zustellung des ESt-Bescheides eine Amtshandlung darstellt; im Jahr 2018 (= Verlängerungsjahr) wurde keine nach außen erkennbare Amtshandlung gesetzt
 - 31.12.2018
 - Ergebnis: Wiederaufnahme nicht möglich; § 304 BAO

14. Alexandra betreibt ein Hotel in der Innenstadt von Wien. Sie hebt zwar die Ortstaxe (=Gemeindeabgabe) von den Gästen ein, entrichtet die im Jahr 2019 eingehobenen Beträge iHv EUR 25.000 aber vorsätzlich nicht an die zuständige Abgabenbehörde.

Welche finanzstrafrechtlichen Konsequenzen drohen ihr?

- § 2 Abs 1 FinStrG
- Bei der als Gemeindeabgabe ausgestalteten Wiener Ortstaxe handelt es sich um keine Abgabe iSd FinStrG
- Ergebnis: Es drohen keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen, weil das FinStrG auf die Wiener Ortstaxe nicht anwendbar ist; VStG anwendbar

Doralt, Steuerrecht 2020 Rz 592

(Rückseite)

Nachname: _____

Vorname: _____

Matrikelnummer: _____

Studium: **Diplomstudium Rechtswissenschaften**

Bachelorstudium Recht und Wirtschaft